

Regierungsratsbeschluss

vom 10. März 2020

Nr. 2020/393

Gesetz über das Behördenportal (BehöPG) Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der Justizkommission vom 27. Februar 2020 (RG 0238/2019)

1. Feststellungen

Die Justizkommission hat an ihrer Sitzung vom 27. Februar 2020 die obengenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2019/2035 vom 17. Dezember 2019) behandelt. Dem Beschlussesentwurf hat sie mit vier Änderungsanträgen zugestimmt. Der Änderungsantrag der Justizkommission lautet:

§ 2 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Behörden stellen Behördendienstleistungen in elektronischer Form (E-Government-Leistungen) zur Verfügung. Nach der Inbetriebnahme des Behördenportals werden alle Behördenleistungen weiterhin auch in nicht-elektronischer Form zur Verfügung stehen.

§ 13 Absatz 1 soll lauten:

¹ Werden die in § 9 Absatz 3 genannten Personen und Organisationen verpflichtet, bestimmte Dienstleistungen in elektronischer Form über das Behördenportal anzubieten, haben sie sich angemessen, bis maximal zur Hälfte, an den Investitionskosten zu beteiligen.

§ 19 Absatz 1 soll lauten:

¹ Zwecks Nachvollziehbarkeit werden die Zugriffe der Nutzer und Nutzerinnen und der Behörden auf das persönliche E-Konto und das nicht-persönliche E-Konto protokolliert.

§ 26 als Absatz 3 soll angefügt werden:

³ Für die Wiederherstellung von Fristen gilt § 10^{bis} des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

¹⁾ BGS 124.11.

2. Erwägungen

Dem Antrag der Justizkommission zu § 2 Absatz 1 (Ergänzung zweiter Satz) kann so nicht zugestimmt werden. Wir sind uns der Problematik bewusst, dass nicht alle Personen Zugriff auf einen Computer und somit auf elektronische Behördendienstleistungen haben. Auch uns ist es ein Anliegen, keine digitale Kluft zu schaffen. Die gewählte Formulierung des Antrags ist aber zu strickt und es besteht die Gefahr der Verhinderung zukünftiger Entwicklungen. Insbesondere bei Dienstleistungen für einzelne Bürger soll auch zukünftig ein nicht digitaler Weg angeboten werden. Dies wird durch § 2 Absatz 1 Satz 1 nicht in Frage gestellt und ist weiterhin möglich. Auf der anderen Seite darf die Digitalisierung aber nicht unnötig erschwert werden, indem weiterhin unbegrenzt alle Behördenleistungen auch in nicht-elektronischer Form zur Verfügung stehen müssen. Gerne möchten wir die bisherige pragmatische Praxis, einen schrittweisen Übergang wie beispielsweise bei der elektronischen Steuererklärung, weiterführen.

Den Anträgen zu § 13 Absatz 1, § 19 Absatz 1 und § 26 als Absatz 3 können wir uns anschliessen.

3. Beschluss

Der Regierungsrat stimmt den Änderungsanträgen mit Ausnahme zum Antrag zu § 2 Absatz 1 BehöPG der Justizkommission vom 27. Februar 2020 zu.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Antrag JUKO vom 27. Februar 2020.

Verteiler

Staatskanzlei (eng, rol, wyl)
Departement für Bildung und Kultur (dt)
Amt für Gemeinden (bae)
Departement des Innern, Rechtsdienst (lw)
Amt für Informatik und Organisation (reg)
Aktuarin JUKO (stb)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat